Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9058.) Gesetz zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach §. 7 in Verbindung mit §. 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1885.

(Nr. 9059.) Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Vom 14. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 auf Preußen entfallenden Summen soll ein Betrag, welcher dem nach dem Maßstabe des erwähnten Reichsgesetzes auf Preußen entfallenden Antheile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle (Positionen 9a, 9b, 9c, 9e und 39a bis 39g des Zolltarifs von 1879) entspricht, abzüglich eines Betrages von 15 000 000 Mark, nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwendet, sondern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Kommunalverbänden überwiesen werden.

§. 2.

Die Ueberweisung erfolgt, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, an die Kreise (Land- und Stadtkreise).

In denjenigen Landkreisen, in welchen Kreisausschüsse nicht bestehen, haben die Kreistage zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ihnen zufallenden Beträge Kommissionen unter dem Vorsitze des Landraths einzusetzen.

§. 3.

Die Vertheilung der nach §. 1 überwiesenen Summe auf die einzelnen Kreise erfolgt zu $^2/_3$ nach dem Maßstab der in den einzelnen Kreisen aufkommenden beziehungsweise fingirten Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundsätzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, zu $^1/_3$ nach der Civilbevölkerung. Bei der ersten Vertheilung der in dem Etatsjahre 1885/86 aufkommenden Zölle wird das Soll an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 und die bei der Volkszählung im Dezember 1885 ermittelte Ziffer der Civilbevölkerung zu Grunde gelegt.

Eine Revision dieser Zahlen findet in dem auf jede Volkszählung folgenden Jahre statt.

Die hiernach auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen werden durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers festgestellt.

§. 4.

Bis zum Erlasse eines die Verwendungszwecke endgültig regelnden Gesetzes sind die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für

welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden.

In denjenigen Landkreisen, in welchen die überwiesenen Summen nach Absatz 1 nicht Verwendung finden, können die nicht verwendeten Beträge unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Beschluß des Kreistages verwandt werden:

a) zur Entlastung der Schul- beziehungsweise engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;

b) zur Gewährung von Beihülfen an die Ortsarmenverbände, insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind.

Kommt ein solcher Beschluß zu den Zwecken Absatz 2a und b nicht zu Stande, so sind die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) des Kreises unter Festhaltung des §. 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Maßstabes zu überweisen.

Diese Untervertheilung erfolgt durch die Kreisausschüsse, beziehungsweise Kreiskommissionen und wird in den Kreisblättern publizirt. Gegen die Richtigkeit der Untervertheilung steht den einzelnen Gemeinden binnen 2 Wochen von dem Tage ab, wo das betreffende Kreisblatt ausgegeben ist, die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu.

Für die Verwendung der auf die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) untervertheilten Beträge finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§. 5.

In der Provinz Schleswig-Holstein können durch Kreisstatut die überschießenden Summen (§. 4 Absatz 3) an andere Verbände als an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) überwiesen werden.

§. 6.

Für die Hohenzollernschen Lande wird ein Betrag festgestellt und überwiesen, welcher dem im §. 3 aufgestellten Vertheilungsmaßstabe entspricht.

Die Feststellung erfolgt durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

Der festgestellte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Aenderung des Zolltarifs in Kraft. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1880

finden auf die im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Ueberweisung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9060.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Freiburg a. d. E., Herzberg a. H. und Neustadt a. R. Vom 8. Mai 1885.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Freiburg a. d. E. gehörigen Bezirke der Gemeinden Freiburg, Oederquart, Krummendeich, Balje, Hamelwörden, Neuland,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg a. H. gehörigen Bezirke der Gemeinden Lonau, Lonauerhammerhütte, Sieber und für den selbstständigen Gutsbezirk Forstinspektion Herzberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neustadt a. R. gehörigen Bezirke der Gemeinden Osterwald o. E., Osterwald u. E., Havelse, Meyenfeld, Moordorf, Schloß Ricklingen, Horst, Metel, Frielingen, Basse, Mardorf, Schneeren

am 15. Juni 1885 beginnen soll.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1884, betreffend den Ausbau des bei Schottwitz von der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach der Zuckerfabrik zu Rosenthal bei Breslau abzweigenden Privatgeleises als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung für den öffentlichen Güterverkehr in Wagenladungen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1885 Nr. 18 S. 109, ausgegeben den 1. Mai 1885;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Sternberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Reppen nach Ziebingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 103, ausgegeben den 15. April 1885;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1885, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Staßfurt auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 6. August 1869 und 7. Juni 1876 ausgegebenen Stadtobligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 145, ausgegeben den 18. April 1885;

4) das unterm 9. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Erste Meliorationsgenossenschaft Hamdorf-Prinzenmoor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 637 bis 640, ausgegeben den 18. April 1885;

5) das unterm 11. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der faulen Baritsch in den Kreisen Adelnau und Schildberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 15 S. 95 bis 98, ausgegeben den 14. April 1885;

6) das unterm 16. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Woeste in Telgte durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19 S. 84 bis 87, ausgegeben den 9. Mai 1885;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1885, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 17. März 1854, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 16 S. 81, 82, ausgegeben den 17. April 1885;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 18. März 1885 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Leobschütz bis zum Betrage von 1 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 107 bis 109, ausgegeben den 1. Mai 1885;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 18. März 1885 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Pleß bis zum Betrage von 620 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 110 bis 112, ausgegeben den 1. Mai 1885;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1885, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Halle für die Chaussee von Bockel über Brockhagen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Isselhorst im Kreise Bielefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 17 S. 74, ausgegeben den 25. April 1885;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 25. März 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Minden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 77 bis 79, ausgegeben den 2. Mai 1885;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landes-Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande für die zur Verlegung der unmittelbaren Landstraße von der Stadt Haigerloch bis zum Dorfe Weildorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 17 S. 87, ausgegeben den 24. April 1885;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Neisse für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) von Ottmachau nach Kalkau, 2) von Heidersdorf über Stephansdorf und Bechau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seiffersdorf, 3) von Patschkau nach Heinersdorf und 4) von Bösdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 19 S. 115, ausgegeben den 8. Mai 1885;

14) das unterm 1. April 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Bornwies zu Gehlweiler im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 19 S. 97 bis 100, ausgegeben den 7. Mai 1885;

15) das unterm 2. April 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lentföhrdener Aue-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise

Segeberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 754 bis 757, ausgegeben den 2. Mai 1885;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 8. April 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 18 S. 101 bis 103, ausgegeben den 6. Mai 1885;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 8. April 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Linden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 18 S. 813, 814, ausgegeben den 1. Mai 1885;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1885, betreffend die Genehmigung der Führung der Verwaltung und des Betriebes der Glasow-Berlinchener Eisenbahn seitens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 117, ausgegeben den 1. Mai 1885;

19) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 20. April 1885, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn von Blankenburg über Rübeland und Elbingerode nach Tanne seitens der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 19 S. 855 bis 858, ausgegeben den 8. Mai 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Segeberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 754 bis 757, ausgegeben den 2. Mai 1885;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 8. April 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 18 S. 101 bis 103, ausgegeben den 6. Mai 1885;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 8. April 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Linden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 18 S. 813, 814, ausgegeben den 1. Mai 1885;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1885, betreffend die Genehmigung der Führung der Verwaltung und des Betriebes der Glasow-Berlinchener Eisenbahn seitens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 117, ausgegeben den 1. Mai 1885;

19) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 20. April 1885, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn von Blankenburg über Rübeland und Elbingerode nach Tanne seitens der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 19 S. 855 bis 858, ausgegeben den 8. Mai 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.